

# **Statuten des Reitvereins Elgg und Umgebung**

## **Artikel 1**

### **Name und Sitz**

- 1.1 Der Reitverein Elgg und Umgebung, gegründet 1922, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Reitverein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Elgg.

## **Artikel 2**

### **Zweck**

- 2.1 Der Reitverein Elgg und Umgebung bezweckt:
- die Förderung und Weiterbildung im Pferdesport seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes
  - den Unterhalt des Reitplatzes
  - die Durchführung von Vereinsanlässen, z.B. Pferdesporttage, Ausritte und Reitunterricht für Mitglieder
  - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

## **Artikel 3**

### **Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein besteht aus Junioren-, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

#### *3.2 Junioren:*

Aktive Reiter/innen zwischen dem 12. und 18. Altersjahr. Junioren haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

#### *3.3 Aktivmitglieder*

Reiter/innen ab dem 18. Altersjahr, welche sich im RVE u. U. reiterlich aktiv betätigen und am Vereinsleben teilnehmen.

#### *3.4 Passivmitglieder*

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für das Vereinsgeschehen interessiert, sei es als Freund oder Gönner.

#### *3.5 Freimitglieder*

Freimitglied wird, wer 20 Jahre als Aktivmitglied im Verein mitgemacht hat und das 65. Altersjahr erreicht hat. Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

### 3.6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### 3.7 Aufnahmen

Ehren- und Freimitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Junioren und Aktivmitglieder werden nach einer Probe von einem Jahr durch die Generalversammlung aufgenommen.

### 3.8 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

Wer den Zwecken des Reitvereins Elgg und Umgebung und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann der Vorstand an der nächsten Generalversammlung den Ausschluss traktandieren und wird durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

### 3.9 Beiträge und Versicherung

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat jährlich den entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Verein schliesst jede Haftung aus. Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

## Artikel 4

### Organe des Vereins

- **Die Generalversammlung**
- **Der Vorstand**
- **Die Rechnungsrevisoren**

## Artikel 5

### Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Begrüssung, Apell
2. Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
7. Mutationen
8. Verschiedenes
9. Auszeichnungen

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.

Die Einladung zu Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei einer Statutenänderung ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

5.3 Junioren, jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

5.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

5.6 Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

5.7 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

## **Artikel 6**

### **Der Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, hat einen Vice-Präsidenten, einen Kassier, einen Aktuar und einen Übungsleiter. Dabei sind Doppelmandate möglich.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.

6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Jahresprogramm. Ausgaben über Fr. 8 000.-- pro Geschäft hat der Vorstand von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigen lassen.

6.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vice-Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.5 Der Präsident, in seiner Abwesenheit leitet der Vice-Präsident oder eine anderes Mitglied des Vorstandes die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe.

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten

Der Kassier verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung

Der Aktuar ist für das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis verantwortlich

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 7**

### **Die Rechnungsrevisoren**

7.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

7.2 Die Revisoren prüfen, ob sich die Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **Artikel 8**

### **Finanzen**

8.1 Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen durch Vermietung des Reitplatzes
- c) weitere Einnahmen wie Nenngelder, Sponsorengelder bei pferdesportlichen Veranstaltungen

8.2 Mitgliederbeiträge und eventuelle weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.

8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

8.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Artikel 9**

### **Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

9.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

9.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Der Auflösungsbedarf benötigt die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Das Vereinsvermögen wird 10 Jahre bei der Zürcher Land Bank in Elgg deponiert. Nach dieser Zeit lädt der letzte Präsident die Mitglieder ein, welche über die Verwendung des Vermögens beschliessen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung 12. März 2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Februar 2015.

Elgg, 21. April 2025

## **Reitverein Elgg und Umgebung**

Die Präsidentin

Sandra Mäschli

Die Aktuarin

Lara Azzaro